

Finanz- und Rechnungswesen

Beckerfelder Str. 77
47269 Duisburg
Fon +49 (0)203/7 10 30-0
Fax +49 (0)203/7 10 30-30
E-Mail: rechnung@mailers-stahl.de
www.mailers-stahl.de

Duisburg, 09.09.2014

Änderung im deutschen UStG ab dem 01.10.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 01. Oktober 2014 tritt eine Änderung im deutschen Umsatzsteuergesetz (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG) in Kraft, die Auswirkung auf den Umsatzsteuerausweis in einem Teil unserer Rechnungen für Lieferungen ab diesem Zeitpunkt hat.

Der Gesetzgeber erweitert das Reverse-Charge-Verfahren in der Anlage 4 zum neu eingeführten § 13 Abs. 2 Nr. 11 Umsatzsteuergesetz auf diverse Metallerzeugnisse. Bisher wurde die Umsatzsteuer bei steuerpflichtigen Inlandslieferungen der dort bezeichneten Waren offen in den Rechnungen ausgewiesen. Verantwortlich für die Abführung der Umsatzsteuer war dabei der Veräußerer (Lieferant) der Gegenstände.

Ab dem 01. Oktober unterliegen Lieferungen von Waren der neuen Anlage 4 dem Reverse-Charge-Verfahren, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des UStG ist.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- In den Rechnungen der MAILER STAHL GmbH & Co. KG für Lieferungen innerhalb Deutschlands wird keine Umsatzsteuer mehr ausgewiesen, sofern sie Waren der Anlage 4 zum UStG betreffen. Sie erhalten somit in diesen Fällen ab Oktober Nettorechnungen.
- Bei Waren, die nicht von der Anlage 4 UStG erfasst sind, wird dagegen wie bisher Umsatzsteuer ausgewiesen. In unserem Fall sind insbesondere Rohrlieferungen nicht von der Neuregelung betroffen.
- Rechnungen mit mehreren Positionen, die unterschiedlichen Steuerregeln unterliegen, sind demnach nur teilweise von der neuen Regelung betroffen.
- Sämtliche unselbständigen Nebenleistungen wie z.B. Transportkosten, Verpackung oder Sägekosten teilen das Schicksal der Hauptleistung (Ware) und werden analog zu dieser abgerechnet.



In unseren Rechnungen werden wir auf das Reverse-Charge-Verfahren durch eine entsprechende Kennzeichnung der betroffenen Positionen und den Hinweis „Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger/Reverse Charge gem. §13b Abs. 2 Nr. 11“ hinweisen.

Als Kunde sind Sie im Falle des Übergangs der Steuerschuld dafür verantwortlich, die Umsatzsteuer auf den betroffenen Umsatz selber zu berechnen und Ihrem zuständigen Finanzamt zu melden.

Nach heutigem Stand wird es keine Übergangsregelung geben.

Wir bedauern diese sehr kurzfristige Gesetzesänderung mit den damit verbundenen Auswirkungen bei Ihnen und bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Bei Fragen steht Ihnen gerne Frau Iris Schulte unter 0203 7103015 zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine weiterhin angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
MAILER STAHL GmbH & Co. KG

Oliver Behmer
Geschäftsführung

i.V. Iris Schulte
Leitung Finanz- u. Rechnungswesen

Die aktuelle Gesetzesanpassung sowie die genannte Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG können Sie dem „Gesetz zur Anpassung des nationalen Steuerrechts an den Beitritt Kroatiens zur EU und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ entnehmen (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2014 Teil I Nr. 36, ausgegeben am 30.Juli 2014).

Das genannte Bundesgesetzblatt ist über folgenden Link einsehbar: www.bgbl.de.